



„Ich bin der Weg, die Wahrheit u. das Leben.“

Abb. 84. Tympanon der Kirche in Bierbergen.*)

Von Mitte des dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert.

29. Bischof Heinrich I.

1246—1257.

Ein Vierteljahrhundert hatte Konrad II. das Bisthum segensreich geleitet, als er den Hirtenstab niederlegte. Nach seiner Resignation erlebte Hildesheim das traurige Schauspiel einer zwiespältigen Wahl. Waren bei früheren Wahlen vereinzelt Unruhen durch den Widerstand mächtiger Laienelemente entstanden, so spaltete sich jetzt der Wahlkörper selbst, das Kapitel, in zwei Parteien. Der Papst mußte entscheiden, wer rechtmäßiger Bischof sein sollte.

Kampf zwischen Bischof und Gegenbischof. — Erwerbungen.

Nach der Verzichtleistung des ehrwürdigen Konrad, so berichtet unsere Domchronik, wurde — nachdem anfangs die Stimmen sich auf vier Candidaten zersplittert hatten¹⁾ — Heinrich, Propst von Heiligenstadt, zu unserem Bischofe erwählt. Doch wurde zugleich Hermann Graf von Gleichen, Propst des Cyriakus-Stiftes in Braunschweig (ein Verwandter des Herzogs Otto von Braunschweig)²⁾ vom Domcantor und sieben Domherren postulirt. Letztere Wahl war anfechtbar, weil Hermann noch nicht das erforderliche Alter hatte, und weil seine Wähler zeitweilig mit Excommunication und Suspension belegt waren, weil sie dem Mainzer Erzbischofe bestimmte, ihm bewilligte Abgaben vorenthielten.³⁾ Doch richtete die Doppelwahl solche Verwirrung an, daß Heinrich, obwohl schon der König ihn belehnt und der Erzbischof ihn bestätigt und geweiht hatte,⁴⁾ zum ruhigen Besitze unserer Stadt nicht gelangen konnte. Auch alle Burgen des Hochstiftes und die Landstädte, ausgenommen die Winzenburg, hielt sein Gegner besetzt, der vom Erzbischof von Ferrara

*) Aufnahme des Herrn Kaplan Scharla in Hasperde.

¹⁾ Urkunde Bischof Heinrichs bei Schannat I, 205. — ²⁾ Orig. Guelf. IV, 67. — ³⁾ Mon. G. H. Epp. Pont. Saec. XIII. II, 247. — ⁴⁾ Schannat I, 205.

als apostolischen Legaten als Bischof anerkannt und bestätigt und dem Schutze der benachbarten Fürsten empfohlen wurde.¹⁾ Um sich solch ungerechter Vergewaltigung zu erwehren, reiste Heinrich zum Papste Innocenz IV., welcher damals in Lyon residierte. Hier mußten nun die zahlreichen adligen Freunde des postulirten Gegenbischofs so viele Einwendungen zu erheben, daß die Sache des Bischofs ein ganzes Jahr und noch länger unentschieden blieb. Endlich aber wurde der Bischof von Straßburg mit der Durchsetzung seines Anrechtes beauftragt, und Heinrich unter vielen Gnadenerweisen ehrenvoll vom Papste entlassen. Der Straßburger Bischof erließ seinem Auftrage gemäß den Befehl, Alles ohne Ausnahme unter strenger Wahrung der rechtlichen Verhältnisse dem Bischofe Heinrich zurückzustellen; die Widersacher und Rebellen suchte er mit dem Banne zur Ruhe zu bringen. Auch Erzbischof Siegfried von Mainz wurde 1247 vom Papste beauftragt, den Bischof Heinrich zu schützen gegen Hermann und gegen dessen Anhang, insbesondere gegen Herzog Otto von Braunschweig und gegen die Grafen von Gleichen und von Resenburg.²⁾ Nochmals nahmen Hermanns Anhänger ihre Zuflucht zum römischen Hofe. Auf Antrag beider Prätendenten erfolgte eine Vorladung vor das päpstliche Gericht.³⁾ Der postulirte Gegenbischof erschien persönlich vor dem Papste, Heinrich sandte Vertreter. Doch erreichte der Gegenbischof nur ein ihm ungünstiges Urtheil: der Papst befahl ihm, von seinen Ansprüchen auf das Bisthum Hildesheim zu schweigen.⁴⁾

Als besonderes Privileg war, vielleicht aus Anlaß dieser Wirren vom Papste Innocenz IV. 1248 dem Herzog Otto von Braunschweig die Zusicherung erteilt, daß kein päpstlicher Delegat ihn, seine Gemahlin und seine Söhne mit dem Banne, noch sein Land mit dem Interdicte belegen könne ohne besonderen Auftrag des Papstes.⁵⁾ — Als Gegenbild hierzu erwähnen wir das Privileg, welches der Dom zu Goslar als Kapelle des Reiches unter König Wilhelm vom Papste erhielt, daß nämlich ohne Zustimmung des Königs der Papst weder das Interdict über das Domstift verhängen, noch Pensionen von ihm fordern, noch Beneficien in ihm verleihen würde.⁶⁾ Befreit wurde das Domstift auch von Ansprüchen, die dem Bischof Heinrich auf vacante Beneficien eingeräumt waren.⁷⁾ Es bezog sich dies auf eine Vergünstigung, welche Bischof Heinrich 1254 und 1256 auf drei Jahre von Rom erhielt: daß er nämlich die Einkünfte kirchlicher Beneficien im Bisthum auf ein Jahr selbst beziehen dürfe. Es bedurfte dieser Bewilligung, um den außerordentlichen Anforderungen, welche durch Reichslasten und Kriegsläufe an die Mittel des Stiftes Hildesheim gestellt wurden, genügen zu können.⁸⁾

Ungünstiger hätte Heinrichs Regierung nicht beginnen können, als mit einer Fehde gegen den Rivalen, durch welche die Kräfte des Bisthums geschwächt, hohe Kosten verursacht und das Vertrauen der Gläubigen in die geheiligte Würde des bischöflichen Amtes erschüttert werden mußte. Die Aufwendungen, die Heinrich zur Behauptung seiner Stellung machen mußte, zwangen ihn, „viele bischöfliche Tafelgüter zu verpfänden und mit Pfandschaft belastet zu hinterlassen“. Zugleich „sorgte er jedoch, wie der Chronist anerkennend hervorhebt, für den Nutzen der Kirche, so gut er konnte“.

„Die Vogtei über die Meierei Harsum, welche der Ministeriale Konrad von dem Dike von dem Grafen Meinhard von Schladen zu Lehen trug, hatte schon

¹⁾ Orig. Guelf. IV, 67, 210. — ²⁾ Mon. G. H. Epp. Pont. I. c. — ³⁾ Vergl. daselbst II, 345. — ⁴⁾ SS. VII, 861 f. — ⁵⁾ Orig. Guelf. IV, 211. — ⁶⁾ Bode II, Nr. 14. — ⁷⁾ Bode II, Nr. 29. — ⁸⁾ Mon. G. H. Epp. Pont. Saec. XIII. III, 384.

Bischof Heinrichs Vorgänger von Konrad von dem Dife eingelöst; jetzt befreite Heinrich sie auch von den Ansprüchen, die der Graf Meinhard auf sie noch erhob.“ „Auch die Hälfte des Schlosses Homburg löste er für 300 Pfund ein von den Brüdern Ludolf und Adolf Edlen von Dassel, die sie zu Lehen hatten, und schenkte sie unserer Kirche.“ — „Von dem Eigengute in Empna (Gronau) ließ Bischof Heinrich die eine Hälfte seitens des Propstes des Moritzstiftes an Ministerialen unserer Kirche zu Lehen geben, und diese hinwiederum gaben sie gegen Zahlung von 1000 Pfund als Pfandgut an unsere Kirche; die andere Hälfte empfing der Bischof vom Grafen Hermann vom Woldenberge als Pfandgut und überließ sie gleichfalls unserer Kirche als Pfand.“

In ähnlicher Weise „erwarb er für unsere Kirche von denen von Lutterberg eine Grafschaft an der Leine“ und „von der Wittve und Tochter des Vogtes Berthold 5 Pfund Einkünfte vom Damme aus dem jährlichen Worthzins.“ — „Zum Präbendengute der geistlichen Brüder legte er den Neubruchzehnten aus dem Vorholze; auch die Vogtei auf dem Damme, welche die Woldenberger Grafen zu Lehen hatten, löste er ein und hinterließ sie lastenfrei unserer Kirche.“

Wie der Bischof, so strebte auch das Michaelis-Kloster nach Ablösung der Vogtei-Lasten über seine Besitzungen. Eine „Neue Straße“ war im Gehege der Gärten des Klosters entstanden, und der Vogt, Ritter Lippold vom Altenmarkte, mußte anerkennen, daß er über dieses ehemalige klösterliche Gartengebiet keine Vogteirechte ausüben dürfe.¹⁾ Es trat also hier eine namhafte Erweiterung der Stadt ein, von deren Aufschwung die übrigen Urkunden aus Bischof Heinrichs Zeit beredtes Zeugniß ablegen. 1255 erfolgte dann eine weitere umfassende Befreiung der Güter des Michaelis-Klosters von Vogtei-Lasten,²⁾ und 1273 erwarb dasselbe die Vogtei über seine Güter in Ohrum.³⁾

Kreuzgang der Michaelis-Kirche.

Zu höchster Blüthe war die romanische Baukunst im Bisthum unter Bischof Adelog und Herzog Heinrich dem Löwen gestiegen. Sein letztes Werk schuf dieser Stil um die Mitte des 13. Jahrhunderts, also in jener Zeit, die durch den Uebergang vom romanischen zum gothischen Stile ihr charakteristisches Gepräge erhielt. Es ist der Kreuzgang der Michaelis-Kirche.⁴⁾

Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts lag an der Nordseite der Basilika des heil. Michael, zwischen Kirche und Kloster sich einschmiegend und beide verbindend, ein vierarmiger Kreuzgang; leider sind der südliche und östliche Arm 1826 abgebrochen, als das Kloster zur Zrennanstalt umgewandelt wurde. An der Nordostecke des Kreuzganges lag die Kreuzkapelle; diese Kapelle ist 996 vom heil. Bernward gegründet und mit Pfarrgerechtigungen ausgestattet;⁵⁾ später ist sie auch dem heil. Lambert geweiht und zur (altstädtischen) Lamberti-Pfarrkirche erweitert. Zwischen dieser Kreuzkapelle und dem Ostthore der Kirche hatte Bernward eine zweite Kapelle zu Ehren seines persönlichen Patrons, des heil. Bischofs Martinus, erbaut; in ihr ist er gestorben. An den westlichen Arm des Kreuzganges legte sich der Kapitelsaal und eine Kapelle der heil. Apostel Philippus und Jakobus. Nur dieser westliche Kreuzgangarm und ein Theil des nördlichen Armes sind noch erhalten.

¹⁾ Doebner I, Nr. 214, 218. — ²⁾ Beiträge zur Hildesheim'schen Geschichte I, 75. — ³⁾ Afferburger Urkundenbuch I, Nr. 367. — ⁴⁾ Vergl. besonders die sorgsame und gut illustrierte Abhandlung „Der Kreuzgang im St. Michaelis-Kloster“ vom Senator Dr. Otto Gerland in Hildesheim in Zeitschrift für bildende Kunst. N. F. IX, S. 84 ff. — ⁵⁾ Siehe oben S. 70.

Der nördliche Arm zeigt sehr einfache Bauformen; die sechs Joche desselben sind von schlichten Kreuzgewölben überspannt, deren Anzüge und Consolen romanische Formen zeigen, während die Schildbögen und Gurten im Spitzbogen gebaut sind.

Weit reicher ist der westliche Arm gestaltet, der als Verbindungsgang zwischen der Abtei und dem Gotteshause und Kapitelsaale eine höhere Auszeichnung verdient. Da „zeigt sich im vollsten Lichte, was der Uebergangsstil aus der Zusammenfassung des ausklingenden romanischen und des sich frisch geltend machenden gothischen Stiles zu schaffen im Stande war.“ Reich und kräftig profilirte Schild- und Gurtbögen fassen die einzelnen Kreuzgewölbe ein. Die weiten Lichtöffnungen, spitzbogig überwölbt und durch eine Brüstungsmauer nach dem Kreuzgarten zu geschlossen, sind durch eingesezte (einfache oder gekuppelte) Säulchen in je 2 oder 3 Fensteröffnungen gegliedert, die in anmuthigem Wechsel bald im Rundbogen, bald im Kleeblattbogen schließen. Ueber diesen Fensterarkaden ist das

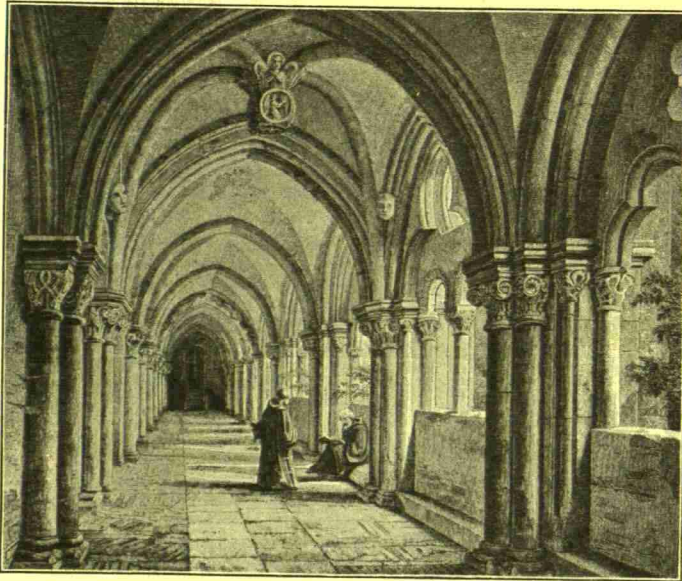


Abb. 86. Kreuzgang der Michaelis-Kirche in Hildesheim.

Mauerwerk nochmals zu Lichtlöchern durchbrochen, die abwechselnd quadratische, runde, Kleeblatt- und sternförmige Gestalt haben; eines hat die Gestalt einer Abts-Mitra.

Bietet so das Außere des Wandelganges ein anziehendes Bild, so fesselt den Blick noch weit mehr die Fülle edler Formen, die im Innern sich entfaltet. Da ruhen die Schildbögen und Gewölbe auf Pilastern, die aus dem Mauerwerk vortreten. Schmucke Säulen

stellen sich um diese Pfeilervorlagen, um die Gurten, Rippen und die Rundstäbe der Schildbögen aufzufangen. Noch kleinere Säulchen schmiegen sich in die ausgefasten Ecken der Pilaster, gleichsam um die Gliederungen der Schildbogenformen stützen zu helfen. So entstehen Säulengruppen und Säulenbündel, die durch die Mannigfaltigkeit ihrer Beleuchtung und im Verein mit den offenen Fensterarkaden gar fesselnde Bilder und Durchblicke bieten. Die heitere Schönheit und die Lust am Schmuck, die hier sich offenbart, verleiht auch den Kapitälern ein fast überreiches Leben. Da löst der Sandstein sich auf in herrliche Verschlingungen von Band-, Laub- und Rankenmustern, die, zum Theil in durchbrochener Arbeit, fast gänzlich vom Kern des Steines sich ablösen.

Von den Gewölbejochen sind zwei mit figürlichen Darstellungen ausgestattet. In einem der nördlich gelegenen Gewölbe haften an dem Gurtbogen zwei Drachen: einer geht auf Raub aus, der andere verschlingt einen Vären und umringelt einen gewaffneten Ritter. Den Gegensatz zu dieser Scene, die das Reich und die heimtückische Gewalt des Bösen bezeichnet, bildet ein dem Gotteshause naheliegendes südliches Joch; da sehen

wir an dem würfelförmigen Schlußsteine unten den segnenden Heiland, auf dem Regenbogen thronend, ferner an den Seiten des Steinwürfels die Evangelisten-Symbole, während über dem Steine aus dem Blütenkelche, in dem er haftet, Engel herabschauen, und ringsum aus den Nappen der Wölbung Menschenköpfe zum Heilande ausblicken. Es ist das Bild des Reiches Christi. In diesem Joche, das den Glanzpunkt des Ganges bildet, liegt der Eingang zum Kapitelsaale: ein prachtvolles Portal von kräftigen, wirkungsvollen Gliedern, gebildet in Kleeblattform, mit Eckäulen, rechts und links flankirt von einem weiten rundbogigen Fenster, das wieder in kleinere, auf Säulchen ruhende Bogen aufgelöst ist. Auch die Thür zur Apostel-Kapelle ist im Kleeblattbogen gebildet, der auf Eckäulen ruht und mit Zickzackmuster in Korbchnittform verziert ist.

So entfaltet in diesem Bau der alte Stil noch einmal die ganze Fülle seiner Formen. Der Kreuzgang ist gleichsam der Abschiedsgruß der romanischen Kunst, die in unserem Bisthum so selbständig sich entwickelte, eine staunenswerthe Blüthe erreichte und einen Kranz mustergiltiger Schöpfungen als ewiges Denkmal einer großen Zeit uns hinterließ. Erst nach Mitte des 19. Jahrhunderts feiert dieser Stil in unserem Bisthum seine Wiedergeburt: in den Kirchen der letzten Jahrzehnte werden wir neue würdige Schöpfungen des romanischen Kunstgeistes erkennen.

Entstanden ist dieser Kreuzgang unter dem Abte Gottschalk († 1259), der „die verfallene Kirche nebst dem Kreuzgange wiederherstellte.“¹⁾ Auch eine Urkunde des Bischofs Heinrich I. weist auf diesen Bau hin²⁾: am 28. Juni 1250 bezeugt er, daß Abt und Convent des Klosters das vom Zahn der Zeit arg angegriffene Gotteshaus mit hohen Kosten wiederherstellen wollen; er fordert auf, das Werk durch Almosen und fromme Beisteuern zu unterstützen, und verleiht den Spendern von Beihülfen einen Ablaß von 30 Tagen.

Ablaßbriefe. — Kirchlicher Wohlthätigkeitsf. n.

Wie für die Bauten zu St. Michael, so war schon unter Bischof Heinrichs Vorgänger ein ähnlicher Ablaßbrief zu Gunsten der Restauration des Domes ver-
 liehen.³⁾ Weiter erfolgte am 14. März 1252 ein Ablaß auch für Jene, die Gaben spendeten zum Wiederaufbau des Johannis-Hospitals,⁴⁾ das durch Angriffe böswilliger Menschen eine arge Verwüstung hatte erleiden müssen, und zur Unterstützung der Armen, die zum Hospitale ihre Zuflucht nahmen. Hieran reihen sich — um noch einzelne ähnliche Bewilligungen aus dieser Zeit zusammenzustellen — Ablässe für Jene, die zu den Baukosten und zum Unterhalte des Klosters der büßenden Schwestern mildthätig beitragen würden.⁵⁾ Auch für den frommen Besuch des Domes an den Festen Mariä Verkündigung, Geburt und Himmelfahrt, ferner der Kreuzkirche am Kirchweihstage, sowie der Frankenberg-Kirche zu Goslar an bestimmten Festen ward Ablaß verliehen.⁶⁾ Ähnliche Bewilligungen erlangten weiter unter den folgenden Bischöfen die einzelnen Stifte und Kirchen bald zur Unterstützung ihrer baulichen Aufwendungen und ihrer inneren Ausstattung, bald für Förderung der Stiftung einzelner Kapellen, bald für ihre Hauptfesttage.⁷⁾ Von den Gnaden des Domes zu Hildesheim sei hier noch der Ablaß erwähnt, welcher 1286 geknüpft wurde an den Besuch der Seelenmessen für Kaiser Ludwig den

¹⁾ Chron. S. Mich. bei Leibniz II, 401. — ²⁾ Doebner I, Nr. 210. — ³⁾ Siehe oben S. 232. — ⁴⁾ Doebner I, Nr. 225. — ⁵⁾ Doebner I, Nr. 224, 255, 264. Bode II, Nr. 10, 23. — ⁶⁾ Doebner II, Nr. 226, 246, 248. Bode II, Nr. 11. — ⁷⁾ Vergl. Doebner I, Nr. 417, 423, 426, 444, 452, 463, 505 u. a. m.; III, Nachtrag 18, 19, 20. Bode II, Nr. 326 ff., 346, 349 f., 354, 377, 380, 387 ff.

Frommen, den Gründer des Domstiftes, für Bischof Otto I. u. a., sowie für den Besuch des Godehard=Altars und des Godehard=Grabes.¹⁾ Bischof Siegfried II. und Heinrich II. verliehen 1305 und 1312 denen einen Ablass, die den Kirchhof bei St. Michael in Braunschweig besuchen würden, um dort für die Verstorbeneu zu beten.²⁾

Daß übrigens nicht nur kirchliche Schöpfungen und Almosenpenden mit Ablässen belohnt, vielmehr auch die Förderung wohlthätiger gemeinnütziger Zwecke durch den Ablass erstrebt wurde, zeigt eine Urkunde Bischof Siegfrieds von 1281. Beim Dorfe Bechelde (zwischen Peine und Braunschweig) war der lange Damm, der den Verkehr an dieser Stelle ermöglichte, arg verfallen; nur mit Gefahr konnte diese Strecke passiert werden. Der Bischof forderte deshalb zur Mithilfe bei der Wiederherstellung dieses Verkehrsweges auf und verlieh einen Ablass denen, die hierzu beisteuern würden. Denn „ein Werk der Barmherzigkeit ist es, die Wiederherstellung gefährdeter Wege zu fördern.“³⁾

Als Bedingung für Gewinnung des Ablasses verlangen die Urkunden regelmäßig eine wahrhaft reumüthige Gesinnung und würdige Beichte. Der Ablass erließ denen, die nach wahrer innerer Bekehrung im Bußsakramente den Erlaß der Sündenschuld erlangt hatten, und die in den bezeichneten Werken der Mildthätigkeit besonderen Eifer bekundeten, einen Theil derjenigen äußeren Bußwerke, die nach der Strenge der alten Bußordnungen von ihnen zu leisten waren. Die Urkunden bezeichnen darum den Ablass als eine Abkürzung dieser von der Kirche festgesetzten Bußzeit um 20, 30 oder mehr Tage („triginta dies de injuncta sibi penitentia relaxamus“). Auch auswärtige Bischöfe ertheilten mehrfach an Kirchen des Bisthums Hildesheim Ablassbriefe, so namentlich an verschiedene Kirchen in und bei Goslar.⁴⁾ Um jedoch damit den Rechten des Diöcesanbischofs nicht vorzugreifen, ward dabei bestimmt, daß der Brief erst durch den Zutritt seiner Genehmigung Geltung erlangen solle.⁵⁾

Erscheint somit der Ablass als Abkürzung der kirchlichen Bußzeit, so liegt in ihm zugleich ein Hilfsmittel zur Belebung des religiösen Eifers. Denn die Ablassbewilligungen fordern als Voraussetzung eines Erlasses von Bußwerken die wahre innere Bekehrung (vere poenitenbus) und den würdigen Empfang des Bußsakramentes (et confessis, auch: corde contritis et ore confessis). Es lag somit in der Ablassverheißung damals, wie auch heute noch, eine liebevolle Einladung zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente, verbunden mit dem Erweise mütterlicher Milde, indem die Kirche die Strenge der alten Bußordnung namhaft ermäßigte. Dieser Milde wird es bedurft haben, um gutgewillte, doch schwache Büßer vom Sakramente der Buße nicht zurückzuschrecken. Die Uebung der Milde erhielt zudem noch eine sehr wichtige praktische Richtung, indem einerseits die Beschleunigung der Ausöhnung dem Sünder zum Troste und Vertrauen gereichte, und indem die Werke, welche an Stelle der Bußzeiten traten, den dringenden gemeinnützigen kirchlichen und wohlthätigen Zwecken zugewandt wurden: so der Wieder-

¹⁾ Staatsarchiv zu Hannover, Domstift Nr. 288, 290 ff. — ²⁾ Hänfelmann II, Nr. 564, 698. — ³⁾ Hänfelmann II, Nr. 302. — ⁴⁾ Vergl. Bode II, Nr. 58, 74, 82, 84, 140, 141, 218, 249 u. a. — ⁵⁾ So Bode II, Nr. 140, 141, 218, 249 u. a.

herstellung oder dem Neubau von Gotteshäusern, dem Bau von Spitälern, dem Unterhalte der Magdalenerinnen, der Unterstützung der Armen, der mildthätigen Förderung der Verkehrsmittel für das Landvolk und Reisende. Nur durch diese Centralisation, diese Vereinigung der Opferwilligkeit der Christen auf bestimmte, oberhirtlich sanctionirte Zwecke ward es möglich, so manches edle Werk der christlichen Caritas, so manche Zwecke des socialen und kirchlichen Lebens zu fördern. Daß die Verleiher des Ablasses hierbei keine eigennützigen Ziele verfolgten, lehrt ein Blick auf die Ablassbedingungen.

Ebenso edel, wie das Ziel dieser kirchlichen Gnadenverleihungen, sollten auch die Motive, die Beweggründe selbst sein, denen die frommen Spenden entspringen. Nicht rein irdisches Mitleid oder Aussicht auf menschliches Lob sollte zum Almosengeben anspornen, sondern die Verheißungen göttlichen Erbarmens, wie sie der Geist Gottes in der heiligen Schrift als Lohn mildthätiger Werke verkündet. „Das Almosen, so sagt 1272 Bischof Otto I. von Hildesheim, bewegt die Gnade Gottes, unser zu schonen, es deckt die Menge der Sünden, es mildert Gottes Zorn, giebt Gnade in der Zeit, mehrt die Glorie in der Ewigkeit.“¹⁾ Damit gewinnen die Uebungen der christlichen Warmherzigkeit einen höheren, einen gottesdienstlichen Charakter.

Als Gottesdienst erscheint auch die Art der Spendung der frommen Gabe. Regelmäßig verbinden die Stifter die Austheilung der Früchte ihrer Stiftung mit der Feier des heil. Messopfers. Weil alles Verdienst der guten Werke im Kreuzesopfer Christi seine Wurzel hat, so sollte die unblutige Erneuerung dieses Opfers, die heil. Messe, eine enge Verbindung aller menschlichen Opfergaben mit Christi Kreuz vermitteln. Das ist der tiefere Sinn aller Anniversarien-Bestimmungen, welche die Vertheilung von Almosen mit der Theilnahme an der gestifteten heil. Messe in Verbindung bringen. Zugleich ward damit die Fürbitte der dankbaren Empfänger für den Stifter erstrebt.

Auch die Sammlung von Gaben für einzelne Nothleidende verknüpfte man in sinniger Weise mit dem Gottesdienste. So verordnete derselbe Bischof Otto, als er für die darbedenden Klosterfrauen zu Wülfinghausen 1272 Sammlungen veranstaltete, daß der Tag, an welchem der Sammler erscheint, „wie ein Tag des Herrn feierlich und festlich angefangt werden soll; das Volk soll zur Kirche gerufen werden, und dort ehrerbietig bleiben, bis das Messamt gefeiert und das Anliegen des Klosters erfüllt worden ist.“²⁾

Diesen Beispielen der christlichen Liebesthätigkeit schließen wir die Stiftung des

Johannis-Hospitals in Goslar

an, dessen Entstehung der Rath von Goslar und der Vogt Diedrich von Sulingen am 1. December 1254 beurkunden.³⁾ Zur Errichtung dieser Anstalt überließ das Domstift zu Goslar dem Rathe eine Stiftscurie an der Königsbrücke; das Hospital ward gegründet „zur Ehre Gottes und des heil. Johannes des Täufers zum Nutzen und zur Erquickung der armen Leute“. Die Leitung oblag dem Stiftsdechanten und zwei Bürgern. Ein Priester ward bei demselben angestellt zur Feier des Gottesdienstes und für die Seelsorge; auf dem Domfriedhofe sollen die Insassen ihre letzte Ruhestatt finden. — Ritter Burchard von Goslar übertrug dem neuen Hospitale eine Mühle vor der Stadt.⁴⁾ Bischof Heinrich schenkte ihm kurz vor seinem Hinscheiden die Hälfte des Zehnten in Haverlah:

¹⁾ und ²⁾ Calenberger Urkundenbuch, Wülfinghausen Nr. 34. — ³⁾ Bode II, Nr. 26. — ⁴⁾ Bode II, Nr. 36, 37.

„damit die Armen, die dort aufgenommen werden, zu leben haben und in ihren Gebeten seiner bei Gott gedenken“. ¹⁾ Auch in der Folgezeit fand diese edle Stiftung, die bis heute sich erhalten hat, hochherzige Wohlthäter, ²⁾ deren Gaben die materielle Grundlage für ein gegenreiches Wirken schufen.

Von schwerem Unglücke wurde zu Bischof Heinrichs Zeit die

Petri-Pfarrkirche in Braunschweig

betroffen. Eine Feuersbrunst legte sie in Asche. Der Neubau der Kirche wurde sofort begonnen und war 1256 soweit gefördert, daß Bischof Heinrich in diesem Jahre den Bau und in der Mitte desselben den Altar der seligsten Jungfrau und des Apostels Johannes einweihen konnte. Durch Verleihung eines Ablasses für den Besuch des Gotteshauses am Kirchweihfeste und für Beihilfe zur Vollendung des Erneuerungsbaues suchten Bischof Heinrich und sein Nachfolger Johann die Opferwilligkeit des Volkes für das Werk anzuspornen. ³⁾

Berthold von Holle.

Hier ist auch eines deutschen Dichters aus dem Hildesheimischen zu gedenken, der, wenn auch nur mit bescheidener poetischer Begabung, doch mit reger Phantasie und lebendiger Darstellung in der Weise der Spielmannspoesie sich versuchte. Es ist der Ritter Berthold von Holle, ⁴⁾ wahrscheinlich derselbe, der von 1251 bis 1270 in verschiedenen Urkunden vorkommt. Er dichtete drei Romane: genannt der Demantin, der Crane und der Darifant. Bertholds Vorbild ist Wolfram von Eschenbach, dem er auch zahlreiche Wendungen entlehnt. Den Stoff zum Demantin und zum Crane, in welchem die Treue den Grundgedanken bildet, schöpfte der Dichter aus mündlichen Berichten, welche zum Theil auf ein Gedicht des 12. Jahrhunderts (Graf Rudolf) zurückzuführen sind. Die Verherrlichung der Ritterlichkeit und des Frauendienstes, der Turniere und Minne ist der Zweck all' der kühnen und abenteuerlichen Fahrten des jungen Demantin von Antrium, dessen Kämpfe und Züge Berthold in hübscher und naiver Schilderung, wenn auch mit einer gewissen Eintönigkeit der Darstellung uns vorführt.

Steigende Bedeutung der Stadt Hildesheim.

Von Bischof Heinrichs Regierungszeit weiß der Domchronist nichts weiter zu erzählen als den Wahlkampf und einzelne Gütererwerbungen. Der Gesichtskreis des geistlichen Chronisten ist gleichsam begrenzt durch die Mauern der Domburg. Ganz anders gestaltet sich das Bild, das die Urkunden uns bieten. Da tritt allmählich als selbständige Macht neben den Bischof die städtische Gemeinde. Schritt für Schritt steigt sie empor, stets neue Rechte erringend; und mit dem realen Machtzuwachs wächst unwiderstehlich ihre politische Bedeutung.

Ursprünglich waren die meisten Städte nur Dörfer, die sich — sei es neu, sei es durch Weiterentwicklung älterer Ansiedlungen — um einen Bischofsitz oder ein Kloster oder eine königliche Pfalz gesammelt hatten; so ist auch die Entstehung von Hildesheim und Goslar zu denken. Die Verfassung war im Wesentlichen eine hofrechtliche; die größere Mehrheit der Einwohner mögen Hörige gewesen sein, die dem Hofrechte unterstanden, untermischt mit einer größeren oder geringeren Zahl von Freien (Alt-

¹⁾ Bode II, Nr. 39. — ²⁾ So auch Bischof Siegfried II. von Hildesheim (1293). Bode II, Nr. 448. — ³⁾ Hänfelmann a. a. O. I, Nr. 172, 190. — ⁴⁾ Berthold von Holle, herausgegeben von R. Bartsch (1858). — Stuttgarter Literarischer Verein Band CXXIII (1875). Allgemeine deutsche Biographie 12, 755. Koberstein, Geschichte der deutschen National-Literatur (5) I, 161 Nr. 48. Grotefend in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1864, 117 ff.

freien), die jedoch um der Vortheile willen, wie sie der Schutz und die Huld des Grundherrn bot, sich nicht zu weigern pflegten, in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Grundherrn zu treten. Die Städte lösten sich aus der Zugehörigkeit zu dem sie umgebenden Gau los; an Stelle des Grafen trat in den bischöflichen Städten der Bischof, der sammt seinem kirchlichen Besitze durch die Immunität frei war von der Gewalt der ordentlichen Beamten und selbst Grafenrechte in bestimmten Bezirken erwarb. Der bischöfliche Vogt übte als Vertreter des geistlichen Grundherrn die Gerichtsbarkeit. Die Ummauerung umfaßte, ausgehend von der Bischofsburg, stets weitere Kreise der städtischen Ansiedlung und ließ somit die Stadt auch äußerlich als geschlossenes Ganzes erscheinen. Innerhalb der Mauern waren Bischof und Kapitel beim Nahen feindlicher Angriffe theils auf ihre Ministerialen, allmählich jedoch mehr auf die Hilfe der waffengeübten Bürger angewiesen, die mit dem Waffen- und Wachedienste auch größeres Waffenrecht errangen und damit zu einer gewissen militärischen und politischen Selbständigkeit emporstiegen.

Der Hauptgrund des Aufblühens der Stadt war ihre wirthschaftliche Strebbarkeit, die Hebung des Gewerbefleißes, des Handels und Verkehrs. Besondere Rechtsgrundsätze für Schutz der Sicherheit, für Kauf und Handel, Markt und Gewerbe, für Bürger und Nichtbürger wurden ebenso erforderlich, wie eine Reihe polizeilicher Maßnahmen. Der alte Unterschied zwischen frei und unfrei trat in den Hintergrund. An ihre Stelle trat eine neue, die städtische Freiheit. Die Sicherheit, Freiheit und materiellen Vortheile des städtischen Lebens lockten auch auswärtige freie Geschlechter und Hörige zum Anschlusse an die Stadtgemeinde an. Viele Gemeinfreie suchten in den Bedrängnissen einer unruhigen Zeit Schutz hinter ihren Mauern, wo sie dann als Mitglieder der bevorzugten Klasse der „Geschlechter“ erscheinen, denen das Regiment in der Stadt lange allein zustand. In der Stadt erlangte auch der abhängige freie Mann größere Freiheit; denn „wer in die Stadt zieht, um da zu bleiben, und bleibt da ein Jahr und einen Tag unangefochten, den kann nachher Niemand mehr zurückverlangen“ — dieser wichtige Satz steht auch im alten Hildesheimer Stadtrecht.¹⁾ Während die unbemittelten und abhängigen Elemente meist dem Handwerke sich zuwandten, stieg in den Händen der selbständigen Burgensen der Handel zu Ehre und Macht.

Die Entwicklung des städtischen Lebens fand Kräftigung und Organisation in den Innungen und Zünften, die nach dem Vorbilde älterer Schutzgilden zur Vertretung gemeinsamer Interessen in der Stadtgemeinde sich bildeten. Die zumeist aus Hörigen bestehenden Handwerkergruppen, die dem Grundherrn nach Hofrecht unterstanden, waren anfangs zu hofrechtlicher Vereinigung, zu einer Art hofrechtlicher Innungen verbunden; nachdem dann die gewerbliche Thätigkeit und die persönliche Stellung ein höheres Maß von Freiheit errungen hatten, erlangten auch diese Innungen eine freiere Stellung.

An die Spitze der Stadt trat der Rath, anfangs noch unter der Hoheit des bischöflichen Vogtes, dessen Name deshalb auch in städtischen Urkunden die erste Stelle einnimmt, dann jedoch unabhängig und frei.

¹⁾ Doebner I, Nr. 209.

Die älteste Aufzeichnung des Stadtrechtes von Hildesheim geschah um 1249; ¹⁾ Bischof Heinrichs Siegel hängt an dieser bedeutamen Urkunde, welche eine Reihe von Rechtsregeln in Sachen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit, über Handelsgeschäfte und Verletzungen von Gütern oder Personen, über die Rechtsstellung der Bürger, Frauen, Fremden und Knechte enthält. Das Gericht hegt der bischöfliche Vogt unter Königsbann; dreimal jährlich muß in seinem Gerichte Jeder erscheinen, der Vogtzins zu zahlen schuldig ist; der Vogt hat so Recht zu sprechen, wie es die Urtheilfinder aus den Bürgern für Recht erkennen. Ein bezichtigter Mann kann nicht zeugen gegen Ehre oder Leben eines Andern; unwirksam war das Zeugniß eines Fremden gegen einen Bürger, wenn nicht die Mithilfe eines Bürgers ergänzend hinzutrat. Bürger und Vogt hatten gemeinsam zu handeln in gemeinsamen Sachen der Stadt. — Neben dem bischöflichen Vogte erscheinen die Vögte der klösterlichen Bezirke in der Stadt.

Ein wichtiges Privileg militärischer Natur mußte Bischof Heinrich 1249 der Bürgerschaft einräumen zum Lohne dafür, daß sie im Kampfe mit dem Gegenbischof Hermann treu auf seiner Seite gestanden und Arbeit und Aufwendungen für Befestigung und Bewachung der Stadt übernommen hatte. Er gab „den Bürgern volle und freie Gewalt, das Thor der Domburg nach dem Godehardi-Kloster zu und die ganze Mauer um die Domburg nebst dem Stiege zu befestigen, und dieses Thor gleich den übrigen Thoren ihrer Stadt zu schließen, zu öffnen und zu bewachen Tag und Nacht, auch die kleineren Thore der Domburg, deren Offenhaltung Gefahr bringen konnte, auf immer zu vermauern“. ²⁾ — Schon nach wenigen Jahren sollte der Bischof inne werden, welch' bedenkliche Rechte er damit der Bürgerschaft eingeräumt hatte.

Vor dem Damnthore erwarb der Rath durch Kauf vom Ritter Eberhard von Lutter für 130 Pfund die Bennoburg und zerstörte sie, um die Bürger von den mannigfachen Belästigungen zu befreien, die von dieser Feste aus erfolgten ³⁾ — Ferner erwarb er 1249 eine Mühle und den Mühlenbach des Sültestiftes und leitete diesen Bach in den städtischen Graben zum Betriebe zweier neuer Mühlenanlagen. ⁴⁾

Der Kampf um Peine.

Zu den angesehensten Ministerialen des Herzogthums Braunschweig gehörten die Herren von Wolfenbüttel. Der Stammsitz dieses mächtigen Geschlechtes war die Burg Wolfenbüttel. Zu höherer Bedeutung gelangte ihr Haus durch Gunzelin I., der 1200 zum Truchseß des Königs Otto IV. ernannt wurde und in guten und bösen Tagen treu an der Seite seines Herrn aushielt. Er begleitete 1209 seinen Herrn nach Rom zur Kaiserkrönung und stand 1218 am Todesbette des Kaisers auf der Harzburg. Dann schloß er sich den Staufern an und erscheint 1222 als des kaiserlichen Hofes Truchseß und Seneschall im kaiserlichen Gefolge in Italien. Als 1248 gegen Konrad IV. der Graf Wilhelm von Holland, der Schwager des braunschweigischen Herzogs Albrecht, von einem Theile der deutschen Fürsten zum König erhoben war, da versagte der schon alternde

¹⁾ Doebner I, Nr. 209. — ²⁾ Doebner I, Nr. 206. — ³⁾ Die anscheinend verunachtete Urkunde s. bei Doebner I, Nr. 207. — ⁴⁾ Doebner I, Nr. 208.

Reichstruchseß diesem Gegenkönige den Huldigungseid. Das gab den Anlaß zu schweren Verwicklungen.

In dem Streben, den welfischen Landesherren gegenüber eine mehr unabhängige Stellung zu erringen, hatte Gunzelin auf dem Gipfel des Bergwaldes Affe (südöstlich von Wolfenbüttel) eine starke Feste errichtet, die Affenburg. Der Boden, auf dem sie stand, gehörte angeblich dem Kloster Gandersheim.¹⁾ Von hier aus glaubte das mächtige Geschlecht, das nach seinen Besitzungen sich von der Affenburg, von Peine und von Wolfenbüttel benannte, dem braunschweigischen Herzogshause trotzen zu können. Zum Kampfe kam es, als Herzog Albrecht der Große in kühnem, ritterlichem Sinn und in seiner Freude am Waffentanze den hochstrebenden Dienstmannen die Stirne zu bieten wagte. In die nun entbrennende Fehde wurde auch das Stift Hildesheim verwickelt. Anlaß dazu gab der Streit um die Grafschaft und das Schloß Peine.

Die Grafschaft Peine trug Gunzelin vom Reiche zu Lehen. Als er nun dem Könige Wilhelm von Holland den Huldigungseid zu leisten sich weigerte, ließ der König den trotzigem Truchseß Ende 1253 in die Acht erklären. Die Lehen Gunzelins hatte der König schon früher seinem Schwager, Herzog Albrecht, in Aussicht gestellt, falls Gunzelin ohne Erben stürbe.²⁾ Jetzt übertrug er die Reichslehen des Geächteten dem Herzoge.³⁾ Doch der Truchseß zagte nicht; das Waffenglück sollte entscheiden. Albrecht und Gunzelin suchten Bundesgenossen. Auf Seite Gunzelins trat vor Allem Bischof Heinrich von Hildesheim, dem es nicht gleichgiltig war, ob Schloß und Grafschaft Peine, die seinem eigenen Stiftsgebiete so drohend nahe lagen, in die Hände des mächtigen Nachbarn fielen. Das erschien um so bedenklicher, als die welfische Dynastie, deren erdrückender Uebermacht die Fürsten Niedersachsens unter Heinrich dem Löwen kaum sich erwehrt hatten, jüngst unter Herzog Otto durch raschen Machtzuwachs zu neuer Höhe emporgestiegen war. So hatte Otto neue Erwerbungen gemacht in Stade, in der Altmark, im Lüneburgschen und Bremenschen. 1246 gewann er das Werrathal nebst der wichtigen Stadt Münden wieder; 1247 war er mit der Mark Duderstadt nebst Amt Gieboldehausen und Gericht Bernshausen von der Aebtissin von Quedlinburg belehnt; zugleich übergab Heinrich von Homburg dem Herzoge das Schloß Lauenstein, um es als Lehen des welfischen Hauses zurückzempfangen. Von den Grafen von Lauenrode erwarb Otto die Stadt Hannover und die „große Grafschaft“. Hannover huldigte ihm 1241, und 1248 ließ sich der Herzog vom letzten Lauenroder Grafen Heinrich dessen sämtliche übrige Besitzungen abtreten, auch die Lehen der bischöflichen Kirchen von Hildesheim und Minden. — Dem Bischof Heinrich mußte es geboten erscheinen, in der Burg Peine einen Stützpunkt gegen die so rasch zunehmende Macht des Hauses Braunschweig zu erlangen. Vielleicht leitete er auch Ansprüche auf Lehen Gunzelins aus einem engeren Verhältnisse der Zugehörigkeit her, das zwischen den Wolfenbüttlern und dem Stifte Hildesheim bestand; dieses Verhältniß erhellt daraus, daß Gunzelins erstgeborener Sohn 1218, als er in den Dienst des Kaisers trat, zuvor von Bischof Siegfried dem Kaiser überlassen werden mußte.⁴⁾

¹⁾ Affeburger Urkundenbuch I, Nr. 104. — ²⁾ Dasselbst Nr. 275. — ³⁾ Dasselbst Nr. 278 und Orig. Guelf. IV, 240. — ⁴⁾ Jancke I, Nr. 706 f.

Am Magdalenen-Tage 1255 warf Herzog Albrecht sich auf die Feste Wolfenbüttel, erstürmte und zerstörte sie. Dann suchte er die starke Affeburg durch Blockade in seine Gewalt zu bringen; doch trotzte ihm die Feste bis ins vierte Jahr der Belagerung. 1256 fiel Albrecht in das Bisthum Hildesheim ein, eroberte das nahe vor Peine belegene Schloß Rosenthal und nahm, nördlich über Hildesheim herziehend, das feste Sarstedt und Rethen.¹⁾ Auch die Stadt Peine eroberte er, die Burg Peine vermochte er jedoch nicht zu bezwingen. Diesen Augenblick ersah nun der Erzbischof Gerhard von Mainz zu einem Angriffe auf den Herzog. Er fiel vom Eichsfelde aus in das Land Oberwald (um Göttingen und Münden) ein; doch endete dieses Unternehmen unglücklich: der Erzbischof wurde gefangen genommen, und seinen Verbündeten, den Grafen Konrad von Everstein, ließ Herzog Albrecht mit den Weinen am Galgen aufhängen. Als dann der alte Truchseß Gunzelin starb, führten seine Söhne Ekbert, Burchard und Gunzelin den Krieg fort. So wüthete um die Burgen Affeburg und Peine die Fehde weiter, die „mancher Mutter Kind verdroß“.

Nicht minder verdroß dieser Krieg mit seinem hemmenden Einflusse auf Handel und Gewerbe die Bürgerschaft der Stadt Hildesheim; diese versuchte deshalb, ihren eigenen Bischof zum Aufgeben der Fehde zu zwingen. Schon vorher hatte die Stadt, wie König Wilhelm am 3. April 1252 bestätigt,²⁾ ein eidliches Bündniß mit den Städten Goslar und Braunschweig geschlossen, um „das Gut des Friedens und den Zustand des Landes“ zu schützen. Jetzt verbündeten sich Rath und Bürgerschaft am 6. Januar 1256 mit Herzog Albrecht von Braunschweig;³⁾ sie verpflichteten sich: „dem Bischöfe keine Hilfe gegen den Herzog zu leisten, auch den Bischof nicht in die Stadt einzulassen zum Nachtheile des Herzogs; wenn Leute des Bischofs von der Stadt aus dem Herzoge Schaden zufügten, sollten sie aus der Stadt entfernt werden; der Herzog aber dürfe Frieden mit dem Bischöfe nur dann schließen, wenn auch die Stadt in denselben aufgenommen werde. Auch in Zukunft solle der Herzog den Bürgern gegen den Bischof beistehen“. Diesem Bündnisse traten des Herzogs Brüder bei und ebenso die Städte Braunschweig, Goslar und Hannover.

So trat die Stadt Hildesheim, von ihrem Rathe geführt, zum ersten Male in selbständigen Verträgen mit den Nachbarfürsten und Nachbarstädten ihrem eigenen bischöflichen Herrn entgegen. Da es sich hierbei um einen Kampf gegen den geistlichen Oberhirten handelte, so durfte man sich der Furcht nicht entschlagen, es möge der Bischof auch von seinen geistlichen Waffen Gebrauch machen; die Rathsherren hatten die Excommunication zu fürchten; ebenso bangte der Bürgerschaft vor dem Interdicte, durch welches der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Sakramente untersagt wurde. Aus Vorsicht ließ sich deshalb die Stadt Braunschweig von Papst Alexander IV. 1256 das schon früher ertheilte Privileg bestätigen, daß Niemand ohne ausdrückliche päpstliche Genehmigung den Gottesdienst innerhalb der Mauern der Stadt Braunschweig untersagen dürfe.⁴⁾ In demselben Jahre verlieh der Papst überdies allen Stiftskirchen, Pfarrkirchen und ihren Kapellen

¹⁾ Braunschweiger Reichschronik in Mon. G. H. Deutsche Chroniken II, 558. — ²⁾ Bode II, Nr. 12. — ³⁾ Doebner I, Nr. 241. — ⁴⁾ Hänfelmann a. a. O. I, Nr. 69.

in und vor Braunschweig die Exemption, die Befreiung von der bischöflichen Gewalt.¹⁾

Durch das vereinte Eingreifen der Städte war der Krieg um Peine in eine neue Phase getreten, deren Ausgang nicht abzusehen war. Bischof Heinrich erlebte das Ende dieser Verwicklungen nicht. Er starb am 25. Mai 1257.²⁾

30. Bischof Johann I.

1257—1260.

Nur drei Jahre dauerte die Regierung des Nachfolgers Heinrichs, des Bischofs Johannes I. Doch ist diese kurze Zeit ausgezeichnet durch eine Reihe vorteilhafter Verwaltungsarbeiten, die in unserer Domchronik mit knappen Worten aufgezählt werden.³⁾

Johannes, dem Geschlechte der Edlen von Brakel entsprossen,⁴⁾ war zuvor Mitglied des hiesigen Domkapitels gewesen und hatte als Propst des Stiftes Delsburg, dann als Propst des Moritzstiftes⁵⁾ vor Hildesheim sich mit den Aufgaben der kirchlichen Verwaltung vertraut gemacht, als er im Juni 1257⁶⁾ durch einstimmige Wahl des Kapitels auf den Bischofstuhl erhoben wurde. Sein Wandel und sein Verhalten erwarb ihm die Liebe und Zuneigung von Hoch und Niedrig. Ziel und Leitstern seines Wirkens war, „den Frieden und Nutzen seiner Kirche zu fördern, und nach Kräften wiederherzustellen, was in Verfall gerathen oder abhanden gekommen war“.

So löste er die bischöflichen Güter, soweit sein Vorgänger sie verpfändet hatte, für 940 Pfund wieder ein; er mußte jedoch auch selbst einen Theil derselben in Pfandschaft geben, um die Kosten seiner Aufwendungen zu decken. — Zur Tilgung von Stiftsschulden, die namentlich durch den Krieg um Peine entstanden waren, erlaubte Papst Alexander IV. 1258 dem Bischofe, die Einkünfte der Propstei und des Thesaurar-Amtes des Moritzstiftes auf fünf Jahre einzubehalten.⁷⁾ Hierbei bemerkte der Papst, daß beide Ämter durch Bischof Johanns Erhebung frei geworden waren, und daß die Propstei seit alter Zeit einem Domherrn verliehen zu werden pflege. Vorsichtshalber übertrug Alexander die Hebung und Verwendung dieser Einkünfte dem Cistercienser-Abte von Amelungsborn; galten doch durchweg die Cistercienser als tüchtige Haushalter und Verwalter in Geldgeschäften. — Von den Brüdern Lippold und Basilius von Escherde kaufte Johannes zu Gunsten unserer Kirche die Vogtei über die Meierei Sarstedt für 100 Pfund, und die Vogtei über den Alten Markt von Lippold vom Alten Markte für 34 Pfund. Ferner sicherte er dem Stifte den Erwerb der Burg Depenau, indem er sich von den Inhabern derselben, von Ritter Burchard von Goslar und Johann von Escherde, das alleinige Ankaufsrecht ihrer Antheile an der Burg einräumen ließ und einen Antheil des Lippold von Escherde für 70 Mark kaufte.⁸⁾

¹⁾ Hänfelmann a. a. D. I, Nr. 70; II, Nr. 171. Vergl. auch die Bestätigung dieser Exemption 1428 und 1481 daselbst Nr. 79 und 103. — ²⁾ und ³⁾ SS. VII, 862. — ⁴⁾ SS. XIII, 749. — ⁵⁾ Calenberger Urkundenbuch, Loccum Nr. 195, 198. — ⁶⁾ Doebner I, Nr. 247. — ⁷⁾ Mon. G. H. Epp. Pont. Saec. XIII. III, 444. — ⁸⁾ Vergl. Sudendorf I, 298. Schloß Depenau (Depenowe), am Flüsschen Aue bei Steinwedel (im Amte Burgdorf) gelegen, gehörte den Edlen von Depenau,